

Satzung des Stadtmakingvereins Offensive Lengerich e. V. ^{*1)}

- § 1 Name, Sitz, Vereinsjahr**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Arbeitskreise**
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 Beiträge**
- § 6 Organe des Vereins**
- § 7 Mitgliederversammlung**
- § 8 Zuständigkeit und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**
- § 9 Anträge der Mitglieder**
- § 10 Vorstand**
- § 11 Aufgabenbereich des Vorstandes**
- § 12 Beschlussfassung des Vorstandes**
- § 13 Gesetzliche Vertretung**
- § 14 Geschäftsführung**
- § 15 Satzungsänderungen**
- § 16 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 17 Auflösung des Vereins**

§ 18 Inkrafttreten

^{*1)} geändert lt. Vorstandsbeschlüsse vom 17.08.1995 und 22.05.1996

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen

" Offensive Lengerich ".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

" Offensive Lengerich e.V. "

2. Der Verein hat seinen Sitz in Lengerich (Westfalen).

3. Vereinsgeschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, unter Einbeziehung aller an der Entwicklung der Stadt Lengerich interessierten Kräfte das wirtschaftliche und soziale Wohl der Bevölkerung zu fördern, die Attraktivität der Stadt Lengerich als Wohn-, Beschäftigungs- und Einkaufsstadt zu erhalten und zu stärken sowie die Identifikation der Einwohner mit ihrer Stadt zu steigern. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch projektbezogene Maßnahmen zur

- a) Förderung kultureller und sportlicher Aktivitäten,
- b) Förderung des Heimatgedankens, insbesondere durch Förderung der Stadtentwicklung und Pflege des Stadtbildes sowie des Denkmalschutzes
- c) Pflege und Verbindung zu anderen örtlichen Vereinen bzw. Interessengruppen, soweit diese ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Arbeitskreise

1. Die unter § 2 genannten Zwecke sollen insbesondere durch die Bildung von Arbeitskreisen erreicht werden. Die Arbeitskreise werden vom Vorstand eingesetzt.
2. In den Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.
3. Der Vorstand beschließt eine Richtlinie zur Führung der Arbeitskreise.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes, Gesellschaften des Privat- und Handelsrechts, Behörden, Vereine und sonstige Vereinigungen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins gerichtet ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zuzustellen. Bei einer Ablehnung des Antrages bedarf es keiner Begründung. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

1. Jährliche Mitgliedsbeiträge werden nach einer auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben.
2. Die Zahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich im Lastschriftverfahren zu Beginn des Vereinsgeschäftsjahres.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der/die Geschäftsführer/in.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich - und zwar jeweils im 01. Quartal des Vereinsgeschäftsjahres - findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder oder 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
4. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich unter Angabe der von dem Vorstand festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen ergehen. Für die Fristeinhaltung ist das Datum der Absendung maßgebend.
Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 8 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - e) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) Bestellung der Kassenprüfer,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - h) Genehmigung der Beitragsordnung.

2. Jede ordnungs- und satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird ein Versammlungsleiter aus den Reihen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestimmt.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie die übrigen Vereine nehmen dabei durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. von diesen bevollmächtigte natürliche Personen teil. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorsehen. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung wird nur dann durchgeführt, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein aufzubewahrendes Protokoll zu erstellen, in dem insbesondere Zeit und Ort sowie Teilnehmer, Tagesordnungspunkte, Anträge und Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Vereinsmitgliedern, und zwar dem
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter und
 - c) Schatzmeister

2. Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB maximal acht Beisitzer.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sollen folgenden Bereichen angehören:
 - a) Industrie,
 - b) Handel
 - c) Handwerk,
 - d) Freiberufe
 - e) Vereine/Verbände
 - f) Öffentliche Einrichtungen
 - g) Medien,
 - h) Gastronomie.
 - i) Dienstleistungsunternehmen
4. Der Vorstand einschließlich des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes bzw. der entsprechenden Vorstandsmitglieder im Amt. Dies gilt nicht für den Gründungsvorstand. Dieser wird bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.
5. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so erhält der erweiterte Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Wird dort ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erstreckt sich die Vorstandsperiode nur bis zum nächsten Wahltermin für den Gesamtvorstand.
6. Die/Der Geschäftsführer(-in) und die Sprecher der Arbeitskreise nehmen an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufstellung eines langfristigen Konzeptes zur Erreichung der Vereinsziele
- b) Einrichtung von Arbeitskreisen und Koordination der Arbeit dieser Gremien
- c) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit
- d) Erstellung des Jahresbudgets,
- e) Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- f) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- g) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
- h) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,

- i) Erlass einer Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand bzw. für die/den Geschäftsführer(-in)
- j) Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführer(-s/-in)
- k) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins,

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter kann schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch erfolgen. Die Einladung ist mit einer Tagesordnung zu versehen. Die Einladungsfrist sollte 2 Wochen nicht unterschreiten.
2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorsehen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende als dessen Vertreter.
3. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 13 Gesetzliche Vertretung

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 14 Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte werden durch eine(-n) Geschäftsführer(-in) wahrgenommen. Die Geschäftsführung kann in den Händen einer Einzelperson, eines Unternehmens oder der Stadtverwaltung Lengerich liegen.
2. Die/Der Geschäftsführer(-in) wird durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit eingesetzt bzw. abberufen.
3. Die Geschäftsführungsbefugnisse des vertretungsberechtigten Vorstandes bleiben unberührt.
4. Die/Der Geschäftsführer(-in) ist nur gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, die auf Anregung des Finanzamtes oder des Registergerichtes zu erfolgen haben, können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB die Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung und der Aufhebung Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lengerich, die es ausschließlich und unmittelbar zu Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.